

NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG - Richtlinien

gültig ab 1. September 2007

F3-ANF-2102/003-2007



1. Geförderter Personenkreis:

Die NÖ Bildungsförderung können folgende Personen erhalten, die einen Weiterbildungskurs bei einem in NÖ zertifizierten Bildungsträger (Kursinstitut) absolviert und Kurskosten dafür teilweise oder zur Gänze selbst getragen haben:

- **ArbeitnehmerInnen**
- **ArbeitnehmerInnen, die Kinderbetreuungsgeld** beziehen
- **WiedereinsteigerInnen nach der Kinderkarenz**, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind und keine Leistung vom AMS erhalten
- **SozialhilfebezieherInnen** (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt)
- **ArbeitnehmerInnen, die einen Meister- oder Konzessionsprüfungs-vorbereitungskurs** besuchen und während dieser Zeit arbeitslos/karenziert sind
- **ArbeitnehmerInnen, die einen Vorbereitungskurs für die Berufsreifeprüfung** bzw. die **Studienberechtigungsprüfung** besuchen
- **ArbeitnehmerInnen, die einen Vorbereitungskurs zum Hauptschulabschluss** besuchen

2. Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EWR-Mitgliedstaates
- Hauptwohnsitz in NÖ
- Besuch eines berufsspezifischen Weiterbildungskurses bei einem in NÖ zertifizierten Bildungsträger oder bei einem nach den bisherigen Bestimmungen anerkannten Bildungsträger (abzurufen unter <http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung>)

3. Förderungshöhe:

Während eines **Zeitraumes von sechs Jahren ab Erstantragstellung** können insgesamt **höchstens € 2.640,-** als Förderung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- **50 % der Kurskosten:** ArbeitnehmerInnen unter 45 Jahren und ArbeitnehmerInnen, die Kinderbetreuungsgeld beziehen
- **80 % der Kurskosten:** WiedereinsteigerInnen nach der Kinderkarenz, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind, ArbeitnehmerInnen über 45 Jahre und SozialhilfebezieherInnen

4. Auszahlung:

- Die Förderung wird nach erfolgter Bezahlung der Kurskosten und Vorlage des **vollständig ausgefüllten Antragsformulars** bzw. sonstiger **erforderlicher Unterlagen** an den (die) Antragsteller(in) ausbezahlt.
- Erhält der (die) Antragsteller(in) von anderer Seite einen Zuschuss zu den Kurskosten, werden 50 % bzw. 80 % der **Differenz auf die Gesamtkosten** ausbezahlt.

5. Nicht gefördert werden:

- Personen, die beim AMS als arbeitslos vorgemerkt sind (Ausnahmen: siehe Punkt 1)
- TeilnehmerInnen an Arbeitsstiftungen und Beschäftigte in Beschäftigungsinitiativen
- alle Studien und Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten, die mit einem akademischen Grad abschließen (Bachelor-, Master-, Magister-, Doktoratsstudium, Lehrgänge universitären Charakters)
- Schulen mit Maturaabschluss (Ausnahme: siehe Punkt 1)
- der Besuch von Hobbykursen
- der Erwerb von Lenkberechtigungen
- Kurskosten unter € 70,--
- Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegs-, Literaturkosten und dergleichen, auch wenn diese in pauschalen Kurskosten enthalten sind

6. Anträge und Ablauf der Förderungsabwicklung:

- Für die Kunden der Bildungsträger (Kursinstitute) steht auf der Internetseite <http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung> ein Formular zur Verfügung. Auskünfte werden hiezu von den Kursinstituten erteilt.
- Das Formular ist ordnungsgemäß auszufüllen und an das Kursinstitut weiterzuleiten.
- Das Kursinstitut bestätigt durch Beisetzung seines Codes und leitet den Antrag an das Amt der NÖ Landesregierung weiter.

7. Einreichfrist:

Die Anträge samt allfälliger Beilagen müssen bis spätestens ein Jahr nach Ende des Kurses bzw. Ablegung der Abschlussprüfung gemäß Punkt 6. eingebracht werden.

8. Rechtsanspruch:

Auf die Gewährung der NÖ Bildungsförderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

9. Härteklausele:

In berücksichtigungswürdigen Fällen sind Ausnahmen bzw. Antragstellungen in Papierform zulässig.

10. Nachprüfende Kontrolle und Rückerstattung:

Die eingelangten Anträge werden von der Abteilung Allgemeine Förderung hinsichtlich der darin enthaltenen Daten und Angaben auf ihre Richtigkeit überprüft. Wurde die NÖ Bildungsförderung auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, ist sie unverzüglich rückzuerstatten.

Für Informationen steht Ihnen die Abteilung Allgemeine Förderung des Amtes der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten gerne zur Verfügung.

Zum **Nahzonentarif** erreichbar unter der jeweiligen Ortskennzahl der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, der Rufnummer 9005 und der Durchwahl 11225 oder 11231.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

Telefax (02742) 9005/11230 - E-mail bildungsfoerderung@noel.gv.at,

Internet <http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung>

DVR: 059986

